

Bundesministerium für Bildung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien  
E-Mail: [begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at)

Auskunft:  
[Dr. Thomas Nesensohn](#)  
T +43 5574 511 20211

Zahl: PrsG-212-20/BG-8  
Bregenz, am **11.11.2016**

Betreff: Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen  
(Bildungsinvestitionsgesetz); Entwurf; Stellungnahme  
Bezug: [Schreiben vom 04. November 2016, GZ: BMB-14.363/0004-Präs.10/2016](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

### **Zu § 1 (Ziel und Zweck)**

Zu begrüßen ist, dass in Hinkunft an ganztägigen Schulformen auch für außerschulische Betreuungsangebote während der Ferienzeiten Zweckzuschüsse zur Verfügung stehen.

Allerdings muss sichergestellt werden, dass die bereitgestellten Bundesmittel zur Abdeckung von Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung nicht nur den Schulerhaltern zur Verfügung stehen, sondern jenem Rechtsträger, der tatsächlich den Aufwand dafür trägt. Es muss daher die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch das **Land für den Einsatz von Betreuungspersonal (Landeslehrer) im Freizeiteil der schulischen Tagesbetreuung Zweckzuschüsse nach diesem Bundesgesetz in Anspruch nehmen** kann.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 des Entwurfes wäre daher in diesem Sinne zu ergänzen und klarzustellen, dass der Bund neben den gesetzlichen Schulerhaltern auch jenen Rechtsträgern Zweckzuschüsse gewährt, die tatsächlich den Aufwand für die Personalkosten tragen.

Abgesehen davon wird kritisch gesehen, dass die Erhalter von Privatschulen keine Zweckzuschüsse nach dem neuen Bildungsinvestitionsgesetz in Anspruch nehmen können, obwohl dies nach der derzeit geltenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen der Fall ist. Eine Beschränkung auf die öffentlichen Pflichtschulen hätte nicht nur zur Folge, dass an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht keine neuen Tagesbetreuungen mehr einge-

richtet werden, sondern auch, dass bestehende Einrichtungen eingestellt oder mit Landesmitteln weitergeführt werden müssen. Mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Privatschulen müssen daher auch künftig Zweckzuschüsse des Bundes in Anspruch nehmen können.

## **Zu § 2 (Zweckzuschüsse für ganztägige Schulformen)**

### Zu § 2 Abs. 1 Z. 1

Im Entwurf finden sich keine Einschränkungen dahingehend, dass die in einem Jahr für ein Bundesland bereitgestellten Zweckzuschussmittel zu einem bestimmten Teil für Personalkosten oder für Infrastrukturmaßnahmen zweckgewidmet sind. Dies wird im Sinne eines flexiblen Mitteleinsatzes ausdrücklich begrüßt. Eine solche Vorgabe könnte jedenfalls allein aus der Regelung des § 2 Abs. 1 Z. 1 nicht abgeleitet werden, weshalb angeregt wird diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

### Zu § 2 Abs. 2 und 3

Soweit in den Tabellen Werte für zwei Jahre genannt werden, sollte klargestellt werden, dass der genannte Betrag jeweils für jedes der beiden Jahre gilt.

### Zu § 2 Abs. 4

Nach der vorgeschlagenen Regelung können für ein Bundesland bereitgestellte Fördermittel, die in einem Jahr nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, bis 2025 ins jeweils nächste Jahr übertragen werden. Diese Regelung erscheint zu restriktiv. Um eine möglichst optimale Ausschöpfung der Mittel sicherzustellen, sollte es möglich sein, in einem Jahr nicht verbrauchte Mittel bis zum Ende des zeitlichen Geltungsbereiches des Gesetzes – also bis ins Jahr 2025 übertragen zu können.

### Zu § 2 Abs. 8

Generell wird das Abstellen auf die Zahl der zusätzlichen Schülerinnen und Schüler als Maßgabe für das Ausmaß der gewährten Förderung sehr kritisch gesehen. Für die Verteilung der Zweckzuschüsse muss auf die Gesamtheit der ganztägig betreuten Schülerinnen und Schüler abgestellt werden, da weitere Investitionen in Infrastruktur und Personal auch bereits „vorhandenen“ Schülerinnen und Schülern zu Gute kommen. Ansonsten muss zumindest auf die Erhöhung der Schülerzahl ab einem festgelegten „Stichtag“ (zB. Schuljahr 2016/17) abgestellt werden und sichergestellt werden, dass alle ab diesem Stichtag hinzugekommenen Schülerinnen und Schüler bei der Förderung berücksichtigt werden.

## **Zu § 3 (Zweckzuschüsse zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen für ganztägige Schulformen)**

### Zu § 3 Abs. 1

Nachdem bereits nach der bestehenden und bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 geltenden Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen Fördermittel für alle bisher und bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 neu eingerichteten Ganztagesbetreuungsgruppen/Ganztagesklassen sowie für nahezu alle auch nach dem Bildungsinvestitionsgesetz vorgesehenen schulischen Infrastrukturen zur Verfügung stehen, können in diesen

Jahren die Voraussetzungen für die Zuteilung von Zweckzuschussmitteln nach dem neuen Bildungsinvestitionsgesetz kaum erfüllt werden. Dies insbesondere auch deshalb, da der Entwurf eine Doppelförderung ausschließt.

Aus der Sicht des Landes Vorarlberg sollte daher sichergestellt werden, dass die in diesem Zeitraum nicht „lukrierbaren Mittel“ alternativ – etwa für Zwecke der Kleinkinderbetreuung im Sinne der bestehenden Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes – eingesetzt werden können.

#### Zu § 3 Abs. 2

Nicht jede grundsätzlich förderbare Infrastrukturmaßnahme (zB. die Schaffung oder Adaptierung eines Spielplatzes) kann sofort (im gleichen Jahr) zu einer Erhöhung der Anzahl der ganztägig betreuten Schülerinnen und Schüler führen. Dementsprechend würde diese nicht gefördert, würde sie als eigenständiges Projekt verstanden.

Tatsächlich erstreckt sich der Ausbau der ganztägigen Schülerbetreuung nach Fertigstellung der benötigten Infrastruktur oft über mehrere Jahre (die Anzahl der Ganztagesklassen bzw. der ganztägig betreuten Schülerinnen und Schüler wird sukzessive in mehreren Jahresschritten erhöht) bzw. es ist zunächst offen, in welchem Ausmaß die Anzahl der ganztägig betreuten Schülerinnen und Schüler tatsächlich erhöht werden kann.

In diesem Sinne sollte es daher nähere Ausführungen zum Begriff „Projekt“ bzw. zu dessen sachlichen und zeitlichen Umfang geben. Es muss gewährleistet sein, dass in einem Jahr getätigte förderbare Investitionen auch im Rahmen eines mehrjährigen Ausbaus der Schüलगanztagesbetreuung am jeweiligen Schulstandort berücksichtigt werden können. Unter einem „Projekt“ müssen daher sämtliche förderbaren Investitionen gemäß diesem Gesetz an der jeweiligen Schule verstanden werden.

#### Zu § 3 Abs. 3 Z. 5

Im Zusammenhang mit „beweglichem Anlagevermögen“ im Sinne des § 3 Abs. 3 Z. 5 muss sichergestellt werden, dass darunter auch geringwertige Güter des täglichen Gebrauchs verstanden werden. Dazu könnte in die Erläuterungen der Hinweis aufgenommen werden, dass „bewegliches Anlagevermögen“ im Sinne des § 3 Abs. 3 Z. 5 auch *„sonstige investive Aufwendungen, die als infrastrukturelle Erfordernisse für die schulische Tagesbetreuung benötigt werden“* umfasst.

### **Zu § 4 (Zweckzuschüsse für Maßnahmen im Personalbereich für ganztägige Schulformen)**

#### Zu § 4 Abs. 2

Der Umstand, dass künftig Zweckzuschüsse nicht nur zur Abdeckung tatsächlich anfallender Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung sondern auch zur Abdeckung der Personalkosten für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten zur Verfügung gestellt werden, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Problematisch erscheint allerdings der Umstand, dass sich (im Bereich der schulischen Tagesbetreuung) die maximale Personalkostenförderung pro Schüler vom Schuljahr 2021/22 bis zum Schuljahr 2024/25 von € 140,-- auf € 35,-- verringert. Diese Einschleifregelung wird seitens des

Landes Vorarlberg abgelehnt. Der Zweckzuschuss pro Schülerin und Schüler muss über die Jahre in gleicher Höhe gewährt werden.

Im Übrigen ist unklar, welche Schüler als „zusätzliche“ Schüler im Sinne des Abs. 2 gelten. Es kann wohl nicht sein, dass für bereits derzeit bestehende Schülergruppen keine Zuschüsse nach dem Bildungsinvestitionsgesetz mehr in Anspruch genommen werden können bzw. unterschiedlich zu behandelnde Gruppen entstehen. Ein Ergebnis, wonach für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bildungsinvestitionsgesetzes bereits eingerichtete Gruppen lediglich Bundesmittel nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen in Anspruch genommen werden könnten, nach Auslaufen dieser Vereinbarung (Ende Schuljahr 2018/19) jedoch keine weiteren Zweckzuschussmittel nach dem Bildungsinvestitionsgesetz, wird seitens des Landes Vorarlberg entschieden abgelehnt.

#### Zu § 4 Abs. 3

Nach dem vorliegenden Entwurf beträgt die Höhe des Zweckzuschusses zu den Personalkosten für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten pro erstmalig eingerichteter Gruppe Euro 6.500,--. Aus der Sicht des Landes ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass es sich dabei um eine jährlich wiederkehrende Förderung handelt.

#### **Zu § 5 (Bedingungen für Zweckzuschüsse)**

Nach den schulorganisatorischen Vorschriften sind für die Freizeitbetreuung Personen einzusetzen, die über eine bestimmte Qualifikation verfügen. Durch den schnellen Ausbau der ganztägigen Schulformen werden in der Freizeitbetreuung durch die Schulerhalter jedoch vielfach Personen eingesetzt, die diese Qualifikation nicht erfüllen. Die in den schulorganisatorischen Vorschriften vorgeschriebene Qualifikation des Betreuungspersonals darf daher keinesfalls Bedingung für die Gewährung der Zweckzuschüsse sein. Der Abs. 4 muss daher unbedingt entfallen.

#### **Zu § 7 (Antrag auf Zuweisung von Zweckzuschüssen)**

Es wurde bereits ausgeführt, dass Zweckzuschussmittel für die Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagebetreuung nicht nur den Schulerhaltern zur Verfügung stehen sollten, sondern jenem Rechtsträger, der tatsächlich den Aufwand dafür trägt. Es **muss daher die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch das Land für den Einsatz von Betreuungspersonal (Landeslehrern) im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung Anträge auf Zuteilung von Zweckzuschüssen stellen kann.** Dies wäre auch im § 7 Abs. 1 zu berücksichtigen.

#### **Zu § 8 (Prüfung von Anträgen) und § 9 (Genehmigung und Zuweisung der Zweckzuschüsse)**

Im nunmehr vorliegenden Entwurf wird zwar darauf verzichtet, zur Abwicklung der Zweckzuschüsse zusätzliche Verwaltungsstrukturen aufzubauen, was grundsätzlich positiv hervorzuheben ist.

Allerdings ist im nunmehrigen Entwurf vorgesehen, dass die Anträge der Schulerhalter „*bei der für die äußere Organisation der öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen zuständigen Behörde*“ einzubringen, von dieser zu prüfen und an das zuständige BM zur Entscheidung weiterzu-

leiten sind. Damit dürften der Landesregierung Aufgaben der Vollziehung im Anwendungsbereich eines vom Bund zu vollziehenden Gesetzes zugewiesen werden, was verfassungsrechtlich nicht zulässig sein dürfte (es besteht keine dem Art. 97 Abs. 2 B-VG vergleichbare Regelung für die Mitwirkung von Landesorganen an der Bundesvollziehung). Auch daran wird deutlich, dass der vom Land bevorzugte (und bisher auch beschrittene) Weg einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG der bessere Weg wäre; mit dem vorliegenden Entwurf wird der Forderung des Landes nach einer Art. 15a B-VG Vereinbarung nicht Rechnung getragen.

### **Sonstige Anmerkungen**

In systematischer Hinsicht erscheint es problematisch, wenn beispielsweise in den §§ 2 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 7, 4 Abs. 2 usw. auf Schuljahre, in den §§ 2 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4, 3 usw. hingegen auf Kalenderjahre abgestellt wird. Diese Unschärfe sollte beseitigt werden.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: [mac.ema@cable.vol.at](mailto:mac.ema@cable.vol.at)
5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: [magnus.brunner@parlament.gv.at](mailto:magnus.brunner@parlament.gv.at)
6. Herrn Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: [c.laengle@gmx.biz](mailto:c.laengle@gmx.biz)
7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: [karlheinz.kopf@oevpklub.at](mailto:karlheinz.kopf@oevpklub.at)
8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: [elmar.mayer@spoe.at](mailto:elmar.mayer@spoe.at)
9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: [norbert.sieber@parlament.gv.at](mailto:norbert.sieber@parlament.gv.at)
10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [reinhard.boesch@fpoe.at](mailto:reinhard.boesch@fpoe.at)
11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: [bernhard.themessl@tt-p.at](mailto:bernhard.themessl@tt-p.at)
12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: [harald.walser@gruene.at](mailto:harald.walser@gruene.at)
13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: [christoph.hagen@parlament.gv.at](mailto:christoph.hagen@parlament.gv.at)
14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: [gerald.loacker@parlament.gv.at](mailto:gerald.loacker@parlament.gv.at)
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: [post.lad@bgld.gv.at](mailto:post.lad@bgld.gv.at)
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: [post.landnoe@noel.gv.at](mailto:post.landnoe@noel.gv.at)
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: [post@stmk.gv.at](mailto:post@stmk.gv.at)
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: [post@tirol.gv.at](mailto:post@tirol.gv.at)
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: [landtagsklub@volkspartei.at](mailto:landtagsklub@volkspartei.at)
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: [gerhard.kilga@spoe.at](mailto:gerhard.kilga@spoe.at)
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: [landtagsklub@vfreiheitliche.at](mailto:landtagsklub@vfreiheitliche.at)

28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Schule (IIa), Intern
31. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.</p>